

stimmten Arztes auch hier zunächst als Ermessensvorschrift¹⁷⁸ und später als zwingendes Recht¹⁷⁹ eingeführt. In der ursprünglichen Fassung hatte § 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10.1.1922 folgenden Wortlaut:

„Soll dem Antrag des Klägers, einen bestimmten Arzt gutachtlich zu hören, stattgegeben werden, so kann die Anhörung davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschiebt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.“

Mit der Reform vom 17.3.1928 erhielt die Vorschrift dann den zwingenden Charakter, der § 1681 RVO bereits seit dem Jahre 1925 kennzeichnete:¹⁸⁰

„Auf Antrag des Klägers muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschiebt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.“

D. Zusammenfassung: Erwägungen des historischen Gesetzgebers

Die aus den Gesetzgebungsmaterialien erkennbaren Erwägungen des historischen Gesetzgebers lassen sich wie folgt zusammenfassen: Ausgangspunkt war das Verwaltungsverfahren in der Unfallversicherung, wo bereits vor Schaffung der RVO im Vorfeld einer ganz oder teilweise negativen Entscheidung der *behandelnde* Arzt zu hören war. Unter Verweis auf die ungleichen Möglichkeiten von Versichertem einerseits und Berufsgenossenschaft andererseits, auf qualifizierte Gutachter zurückzugreifen, wurde vorgeschlagen, bereits im *Feststellungsverfahren* dem Versicherten das Recht auf Anhörung eines *frei* gewählten Arztes einzuräumen. Diese Forderung wurde auch mit Bedenken gegenüber der Neutralität der von der Berufsgenossenschaft ernannten Gutachter begründet. Diese Argumente konnten sich nicht durchsetzen. Gegen sie wurde vor allem eingewandt, die freie Arztwahl würde zur vermehrten Ausstellung von Gefälligkeitsattesten sowie zu einer Verzögerung des Verfahrens führen.

Dagegen setzten sich für das *unfallversicherungsrechtliche Einspruchsverfahren* die Befürworter einer Regelung durch, die dem Versicherten gegen die Kostenübernahme die Anhörung eines von ihm *frei* benannten Arztes ermöglichte. Dies sollte neben der

178 Vgl. § 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10.1.1922, RGBl. 1922, Nr. 7, S. 59 ff. = Nr. 8457 d. Drucks.

179 Vgl. § 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 17.3.1928, RGBl. Teil I 1928, Nr. 9, S. 63 ff.

180 Fassung nach Art. I Ziff. 25 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 17.3.1928, RGBl. Teil I 1928, Nr. 9, S. 65.

Aufklärung der Unfallsachen vor allem der subjektiven Beruhigung des Verletzten dienen, indem er den Eindruck gewinnen sollte, mit seinem Anliegen zur Geltung zu kommen. Die Kritiker einer solchen Regelung warnten insbesondere vor Verfahrensverzögerungen sowie vor einer Verkennung des Charakters des Verfahrens als Verwaltungsverfahren, in dem sie für ein „Obergutachten“ keinen Raum sahen. Hiergegen wurde eingewandt, eine sorgfältige Ermittlung im Verwaltungsverfahren verhindere gerade eine spätere streitige Auseinandersetzung. Ein Regelungsvorschlag, wonach die Anhörung abgelehnt werden könnte, wenn sie in der Absicht der Verfahrensverschleppung beantragt würde, konnte sich nicht durchsetzen.

Die Übernahme des Antragsrechts in das Verfahren der *Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung* folgte ohne nennenswerte Kontroverse. Hier wurde als weiteres Argument für das Antragsrecht vorgebracht, es sei einer öffentlichen Stelle im Gegensatz zum Versicherten effektiver möglich, den beauftragten Arzt zur Gutachtenerstellung zu bewegen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde das Antragsrecht schließlich auch für das *Spruchverfahren* beim Oberversicherungsamt eingeführt, wobei sich die Diskussion vor allem an der Frage entzündete, ob die Anhörung des vom Berechtigten benannten Arztes auf Antrag zwingend erfolgen oder im Ermessen des Oberversicherungsamtes stehen sollte. Während für das zwingende Antragsrecht mit der Gleichbehandlung von Versichertem und Versicherungsträger argumentiert wurde, betonte die Gegenauffassung den Charakter des Spruchverfahrens als gerichtliches Verfahren und die Aufklärungspflicht des Oberversicherungsamtes, dem die Ausgestaltung der Beweisaufnahme überlassen bleiben müsse. Die letztere Auffassung setzte sich durch, das Antragsrecht wurde 1911 als *Ermessensvorschrift* eingeführt. Im Jahre 1925 wurde die Vorschrift reformiert und als *zwingendes* Antragsrecht ausgestaltet, ohne dass die Materialien die Beweggründe hierfür erkennen lassen.

E. Entwicklung nach Inkrafttreten des Grundgesetzes

I. Übernahme ins Sozialgerichtsgesetz und Schaffung der Ablehnungsmöglichkeit

In der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland wurde am 3.9.1953 das Sozialgerichtsgesetz bekannt gemacht. Darin war das Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes als § 109 SGG normiert.¹⁸¹ Neu eingeführt wurde die Ablehnungs-

181 Mit Ausnahme des im Kreis der Antragsberechtigten noch fehlenden behinderten Menschen hatte die Norm damit ihren heutigen Wortlaut erhalten:

I. Auf Antrag des Versicherten, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschiebt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.